

- Lesefassung -

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Unterbreizbach vom 06.02.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2025 (BGBl. I S. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 08.09.2025 die folgende 1. Änderung zur Satzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Unterbreizbach.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unterbreizbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat, in dem die Aufnahme stattfindet, gemäß Halbtagsbetreuung abgerechnet.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA - Lastschriftmandat.
- (4) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. während der Schließzeiten, an Brückentagen oder an Teamweiterbildungstagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen zum Beispiel auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (5) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrags für den Monat zu zahlen.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die pauschale Verpflegungsgebühr pro Tag beträgt für einen:
 - Halbtagsplatz 4,30 €
 - Ganztagsplatz 4,90 €.

Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres, beginnend ab dem 01.09.2026, ergibt sich die pauschale Verpflegungsgebühr pro Tag aus der nachstehenden Tabelle:

Zeitraum	Halbtagsplatz	Ganztagsplatz
01.09.2026 bis 31.08.2027	4,42 €	5,04 €
01.09.2027 bis 31.08.2028	4,55 €	5,19 €
Ab 01.09.2028	4,68 €	5,34 €

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Halbtagsverpflegung umfasst Frühstück und Mittag, die Ganztagsverpflegung Frühstück, Mittag und Vesper. In der Verpflegung sind ebenfalls die Getränke enthalten.
- (4) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils zum 15. des Folgemonats fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA- Lastschriftmandat.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung betreuten Kinder einer Familie sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Ab dem 01.01.2026 erfolgt eine jährliche Erhöhung um ca. 5 Prozent:

1. vom 01.03.2025 bis zum 31.12.2025:

Betreuung	1. Kind	2. Kind	3. ff. Kind
bis 10 Stunden	190 €	170 €	0 €
bis 7,5 Stunden	170 €	150 €	0 €
Halbtags ("Mittagskind")	130 €	110 €	0 €

2. vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026:

Betreuung	1. Kind	2. Kind	3. ff. Kind
bis 10 Stunden	199,50 €	178,50 €	0 €
bis 7,5 Stunden	178,50 €	157,50 €	0 €
Halbtags ("Mittagskind")	136,50 €	115,50 €	0 €

3. vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027:

Betreuung	1. Kind	2. Kind	3. ff. Kind
bis 10 Stunden	209,50 €	187,50 €	0 €
bis 7,5 Stunden	187,50 €	165,50 €	0 €
Halbtags ("Mittagskind")	143,50 €	121,50 €	0 €

4. ab 01.01.2028:

Betreuung	1. Kind	2. Kind	3. ff. Kind
bis 10 Stunden	220 €	197 €	0 €
bis 7,5 Stunden	197 €	174 €	0 €
Halbtags ("Mittagskind")	150,50 €	127,50 €	0 €

(3) Die Betreuung innerhalb des 7,5 Stunden - Modells erfolgt innerhalb folgender Zeitfenster:

07:15 Uhr – 14:45 Uhr
07:45 Uhr – 15:15 Uhr.

Bei einem Halbtagsplatz endet die Betreuung in der Einrichtung spätestens um 12:00 Uhr („Mittagskind“).

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit bzw. das gebuchte Zeitfenster überschritten, kann die Gemeinde Unterbreizbach nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

- (5) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 25,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Beitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und Kind nicht zumuten ist. (§ 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Unterebreizbach, den 19.09.2025


R. Ernst
Bürgermeister

